

RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0352

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §8;

DMSG 1923 §14;

DMSG 1923 §3 Abs3;

DMSG 1923 §5;

Rechtssatz

Die Feststellung der alleinigen Parteistellung des grundbürgerlichen Eigentümers iSd§ 3 Abs 3 DMSG kann für spätere Verfahren ohne Zweifel nicht verbindlich sein. So muß es etwa dem "wahren" Eigentümer unbenommen bleiben, allfällige Anträge auf Zerstörung oder Veränderung des Denkmals (§ 5 DMSG) zu stellen, und ebenso muß dem solcherart am Unterschutzstellungsverfahren als Partei beteiligten Nichteigentümer der Einwand seines fehlenden Eigentums in einem allfälligen Strafverfahren nach § 14 DMSG vorbehalten bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090352.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at